

**Änderung
der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 29. November 2025

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. November 2025 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBI. NRW. S. 887), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2022 (MBI. NRW. 2023, 1354) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Der unter Tarifstelle 2.1.1 aufgeführte Betrag in Höhe von € 119,-- wird ersetzt durch den Betrag € 164,--.
2. Der unter Tarifstelle 2.1.2 aufgeführte Betrag in Höhe von € 134,-- wird ersetzt durch den Betrag € 179,--.
3. Der unter Tarifstelle 2.2.1 aufgeführte Betrag in Höhe von € 45,-- wird ersetzt durch den Betrag € 164,--.
4. Der unter Tarifstelle 2.2.2 aufgeführte Betrag in Höhe von € 60,-- wird ersetzt durch den Betrag € 179,--.
5. Der unter der Tarifstelle 2.5 aufgeführte Betrag in Höhe von € 200,-- wird ersetzt durch den Betrag € 250,--.
6. Der unter Tarifstelle 3.4.2 aufgeführte Betrag in Höhe von € 3500,-- wird ersetzt durch den Betrag € 3900,--.
7. Der unter Tarifstelle 3.4.3 aufgeführte Betrag in Höhe von € 400,-- wird ersetzt durch den Betrag € 500,--.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.
Neuss, den 14. Januar 2026

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.
Düsseldorf, den 9. Juni 2026

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hamm

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nord-rhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 17. Juni 2026

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

MB. NRW 2026 Nr. 184

Die vorstehende Änderung tritt am 10. Juli 2026 in Kraft.

Die Gesamtausgabe ist hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-diezaek/rechtliche-grundlagen/>.